

*Ablauf der Referendumsfrist 29. Juni 1960*

---

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Weiterführung der Massnahmen zur Sanierung  
der Wohnverhältnisse in Berggebieten**

(Vom 24. März 1960)

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Oktober 1959<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

I.

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951<sup>2)</sup> über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten wird bis zum 31. Dezember 1970 verlängert; er wird wie folgt geändert:

Art. 1, Abs. 2

<sup>2</sup> Bundesbeiträge werden nur für einfache, zweckentsprechende, zu angemessenen Preisen ausgeführte Arbeiten gewährt, die der Schaffung gesunder Wohnverhältnisse für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen dienen. In erster Linie sind Wohnungen für kinderreiche Familien zu berücksichtigen.

Art. 2, Abs. 2

<sup>2</sup> Gemeinden oder Teile von solchen, die städtischen oder halbstädtischen Charakter aufweisen, gehören nicht zum Berggebiet im Sinne dieses Beschlusses. Als Richtlinie für die Ausscheidung dieser Gemeinden oder Gemeindeteile dient das Gemeindeverzeichnis, das bis zum 31. Dezember 1955 für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung massgebend war.

Art. 3, Abs. 3 und 4: Aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> BBl 1959, II, 621.

<sup>2)</sup> AS 1952, 71; 1953, 887.

## Art. 4, Abs. 1

<sup>1</sup> Der Bundesbeitrag kann bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Kosten, höchstens aber 5000 Franken, je sanierte oder neu erstellte Wohnung betragen. Vorbehalten bleiben Artikel 5, Absatz 3, und Artikel 5<sup>bis</sup>.

## Art. 5, Abs. 3

<sup>3</sup> Finanzschwachen Kantonen kann eine Herabsetzung ihrer Leistung gemäss Absatz 1 bis auf die Hälfte bewilligt werden, sofern auch die Gemeinde, in welcher die Wohnungssanierung durchgeführt wird, finanzschwach ist. In diesen Fällen kann der Bundesbeitrag, vorausgesetzt, dass er das Doppelte der kantonalen Leistung nicht übersteigt, bis auf  $\frac{1}{3}$  der anrechenbaren Kosten erhöht werden; er darf aber keinesfalls über den um  $\frac{1}{3}$  vermehrten, in Artikel 4, Absatz 1 genannten Betrag hinausgehen.

Art. 5<sup>bis</sup>

Erhöhter  
Bundesbeitrag

<sup>1</sup> Für Familien in besonders schwierigen finanziellen Verhältnissen kann der Bundesbeitrag, wenn die notwendigen Sanierungsarbeiten für den Gesuchsteller trotz der in Artikel 4 und 5 vorgesehenen Hilfe offensichtlich zu einer übermässigen Belastung führen würden, ausnahmsweise bis auf 37,5 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden; in finanzschwachen Kantonen darf er bis 50 Prozent betragen, sofern auch die Gemeinde, in der die Wohnungssanierung durchgeführt wird, finanzschwach ist.

<sup>2</sup> Auch in diesen Fällen setzt die Gewährung des Bundesbeitrages eine mindestens gleich hohe Leistung des Kantons voraus; sie muss mindestens halb so hoch sein, wenn sowohl Kanton wie Gemeinde, in denen die Sanierung durchgeführt wird, finanzschwach sind.

## Art. 6, Abs. 2

<sup>2</sup> Leistungen Dritter gemäss Absatz 1 werden auf die Kantonsleistung nur angerechnet, sofern der Dritte den Kontrollorganen des Kantons jederzeit in ihnen gutscheinender Weise zu prüfen ermöglicht, ob eine Dritteistung tatsächlich erbracht und nicht nachträglich wieder zurückerstattet worden ist.

## Art. 13, Abs. 2, 3 und 4

<sup>2</sup> Nach Erschöpfung der verfügbaren Mittel gemäss Absatz 1 dürfen neue Verpflichtungen bis zum Betrag von insgesamt 40 Millionen Franken eingegangen werden; pro Jahr sind in der Regel nicht für mehr als 4 Millionen Franken Bundesbeiträge zuzusichern.

<sup>3</sup> Sollen in einem Jahr für mehr als 4 Millionen Franken Bundesbeiträge zugesichert werden, so setzt der Bundesrat den Höchstbetrag fest.

<sup>4</sup> Zur Deckung der gemäss Absatz 2 eingegangenen neuen Verpflichtungen sind die seit Anfang 1953 bis Ende 1970 gemachten Einlagen in den Wohnbau-fonds zu verwenden. Die zur Deckung der verbleibenden Verpflichtungen erforderlichen Beträge sind dem durch Bundesbeschluss vom 24. März 1947<sup>1)</sup> gebildeten Fonds für den Familienschutz zu entnehmen.

Art. 16, Abs. 2: Aufgehoben.

## II.

Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesbeschlusses fest.

## III.

Dieser Beschluss ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 24. März 1960.

Der Präsident: **Gaston Clottu**  
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 24. März 1960.

Der Präsident: **G. Despland**  
Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 24. März 1960.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

4648

<sup>1)</sup> BS 5, 839.

Datum der Veröffentlichung: 31. März 1960  
Ablauf der Referendumsfrist: 29. Juni 1960

## **Bundesbeschluss über die Weiterführung der Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Vom 24. März 1960)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1960
Date	
Data	
Seite	1211-1213
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 899

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.